

Der Betriebskollektivvertrag wird unter breiter Mitwirkung der Werk­ tätigen erarbeitet. Das geschieht in zeitlicher Übereinstimmung mit der Aufstellung des Betriebsplanes. Der Betriebskollektivvertrag ist auf einer Belegschaftsversammlung beziehungsweise Vertrauensleutevol­ lersammlung zu bestätigen; mit seiner Unterzeichnung ist er verbindlich. Über die Verwirklichung des Betriebskollektivvertrages wird regelmäßig vor der Belegschaft Rechenschaft abgelegt, der Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung berichten über den Stand der Erfüllung der Verpflichtungen.

ARTIKEL 45

In den staatlichen Organen und Einrichtungen werden Vereinbarungen zwischen den Leitern und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zur Gewährleistung der Rechte der Beschäftigten, zur politisch-ideologischen und kulturellen Arbeit, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur sozialen Betreuung abgeschlossen. Diese Vereinbarungen enthalten ebenfalls die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds, die Urlaubsvereinbarung, die Liste der Arbeiterschwernisse sowie die Frauen- und Jugendförderungspläne. Sie werden in ähnlicher Weise wie der Betriebskollektivvertrag erarbeitet und abgerechnet.

Diese Formen der Mitbestimmung und Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und staatlichen beziehungsweise wirtschaftsleitenden Organen sowie den Leitern von Betrieben beziehungsweise Einrichtungen sind eine wichtige Methode zur Verwirklichung der Eigenverantwortung, wie sie im Artikel 9 Absatz 3 insbesondere für die sozialistischen Warenproduzenten und örtlichen Staatsorgane festgelegt ist. Sie sind jedoch nicht ein für allemal gegeben, sondern befinden sich im Prozeß der Vervollkommnung und Weiterentwicklung. Darüber hinaus entstehen infolge der Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution auch neue Formen. Dem trägt Artikel 45 Absatz 1 Rechnung. Er enthält auch die Aufgabe für die Gewerkschaften und staatlichen Organe zur schöpferischen Weiterentwicklung der Mitbestimmung unter Berücksichtigung der Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution.

2. *Absatz 2 charakterisiert die Rolle der Gewerkschaften bei der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung.* Damit ist die bewährte, vielfältig wirksame Mitarbeit der Gewerkschaften bei der Entwicklung unseres sozialistischen Rechts Verfassungsrecht. Es gibt kein größeres Gesetzeswerk, das nicht mit Beteiligung der Gewerkschaften, ihrer Mitglieder, der gewerkschaftlichen Vorstände und